



## M e r k b l a t t

### über die Berufsausbildung zum Tierwirt in Schleswig-Holstein

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 01.01.2020 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein **Ausbildungsvertrag** abzuschließen.
2. Die Ausbildung zum „Tierwirt“ in Schleswig-Holstein ist derzeit in **3 Fachrichtungen** möglich:
  1. **Rinderhaltung**
  2. **Schweinehaltung**
  3. **Schäfferei**
3. Der Vertrag ist **vor Beginn der Ausbildung** abzuschließen und mit allen Durchschriften und den Angaben für die Berufsbildungsstatistik der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein **spätestens zu Beginn** der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.  
Bitte auch Ausbildungsverträge einreichen, zu denen noch Anlagen und/oder Bescheinigungen fehlen, andernfalls wird bei späterem Eingang als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eine erhöhte Eintragungsgebühr erhoben.  
  
**Änderungen im bereits eingetragenen Ausbildungsverhältnis** (Kündigung, Ausscheiden, Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines Ausbildungsjahres, etc.) **sind immer schriftlich in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Rendsburg** anzuzeigen (Kontakt: Frau Krahwinkel, Tel. 04331/9453-216, mkrahwinkel@lksh.de). Eine Mitteilung in der Berufsschule oder bei der regionalen Ausbildungsberatung genügt nicht.
4. Ausbildungsbetriebe, die sich in einem noch nicht abgeschlossenen Anerkennungsverfahren befinden bzw. einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsbetrieb stellen wollen, können Ausbildungsverträge erst abschließen, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - **Antrag auf Anerkennung liegt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vor**
  - **die Erstbesichtigung durch den zuständigen Bildungsbeauftragten hat stattgefunden**
  - **Nachweis der Ausbildungsberechtigung und das erweiterte Führungszeugnis liegen vor**
  - **die befürwortende Bescheinigung der BG liegt vor**Eine rückwirkende Eintragung der Ausbildungsverträge kann nicht erfolgen.
5. Das Ausbildungsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.
6. Die **Eintragungsgebühr** beträgt 100,00 €. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr 150,00 €. Überweisungen bitte nur nach Erhalt des Gebührenbescheides.
7. Eine Fotokopie vom Schulentlassungszeugnis sowie die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Minderjährigen) ist dem Vertrag beizufügen.
8. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. **Die Auszubildenden nehmen dann nach ca. einem ¾ Jahr an der Zwischenprüfung und nach insgesamt 2 Jahren an der Abschlussprüfung teil.** (Der Antrag ist bei Ab-

schluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen, damit Ausbilder und Berufsschule die Ausbildung entsprechend planen können; siehe Seite 1 des Vertragsformulars).

9. Die Berufsausbildung in den Agrarberufen erfolgt gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz in anerkannten Ausbildungsbetrieben. Eine Ausbildung des eigenen Kindes im elterlichen Betrieb, der nicht als Ausbildungsbetrieb anerkannt ist, ist nicht möglich.

#### 10. **Berufsschule/Überbetriebliche Ausbildung**

Während der gesamten Ausbildungszeit besteht Berufsschulpflicht. Für die Anmeldung ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich.

Grundsätzlich sind Bundesfachklassen für Tierwirte der verschiedenen Fachrichtungen eingerichtet. Werden die Bundesfachklassen besucht, liegt die Ausbildungsberatung, Berichtsheftkontrolle und Zulassung zur Abschlussprüfung dennoch bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Abweichend davon kann in Schleswig-Holstein von Auszubildenden im Beruf Tierwirt der Fachrichtungen Schäferei sowie Rinder- und Schweinehaltung auch der Berufsschulunterricht mit den landwirtschaftlichen Auszubildenden besucht werden, die Berufsschulstandorte sind beim Agrarberuf Landwirt unter dem Punkt „Berufsschulen“ eingestellt.

Es gilt folgendes zur Überbetrieblichen Ausbildung:

In der **Fachrichtung Schäferei** sind zwei überbetriebliche Ausbildungen von jeweils 14 Tagen im 2. und 3. Ausbildungsjahr im LVZ Futterkamp vorgeschrieben. Die Ausbildungsbetriebe in Schleswig-Holstein sind über diese Regelung informiert. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Berufsschulbesuch in Sachsen-Anhalt erfolgt.

In der **Fachrichtung Rinderhaltung** ist eine einwöchige überbetriebliche Ausbildung im LVZ Futterkamp vorgeschrieben. Diese Maßnahme muss bis zum Ende der Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen sein. Diese Verpflichtung gilt beim Berufsschulbesuch in Sachsen-Anhalt oder in Schleswig-Holstein gleichermaßen.

In der **Fachrichtung Schweinehaltung** ist der Besuch von beiden überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im LVZ Futterkamp (ÜAS I und ÜAS II) verpflichtend. Diese Maßnahme muss bis zum Ende der Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für Auszubildende, die die Berufsschule in Sachsen-Anhalt besuchen, als auch für Auszubildende mit Berufsschulbesuch in Schleswig-Holstein.

#### Standort der Bundesfachklasse Fachrichtungen Rinder- und Schweinehaltung

Berufsbildende Schulen des Landkreises Wittenberg – Europaschule –

- BbS Wittenberg, Berufsschulzentrum -

Mittelfeld 50

06886 Lutherstadt Wittenberg/Sachsen-Anhalt

Tel.: +49 3491 4205-0 / Fax: +49 3491 4205-77

E-Mail: wittenberg.bbs@t-online.de

www.bbs-wittenberg.de

#### Standort der Bundesfachklasse Fachrichtungen Geflügelhaltung und Schäferei

Berufsbildende Schulen des Landkreises Saalekreis Standort "Carl Wentzel"

Delitzscher Str. 45

06112 Halle/Sachsen-Anhalt

Tel.: +49 345 5754-610 / Fax: +49 345 5754-616

E-Mail: kontakt.cw@bbs-saalekreis.bildung-lsa.de

www.bbs-saalekreis.bildung-lsa.de

### 11. Berichtsheft

Während der Ausbildung ist ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft muss bestellt werden beim **Landwirtschaftsverlag, Postfach 480249, 48079 Münster, Tel.:**

**02501/8013000 - Fax: 02501/8015855, E-Mail: service@lv.de**

Das Berichtsheft ist durch den Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das Berichtsheft ist bis zur Abschlussprüfung 2x vorzulegen. Die erste Kontrolle erfolgt im Frühjahr des 1. Ausbildungsjahres.

Die Vorlage vor der Abschlussprüfung im Sommer erfolgt bis Ende Februar des Jahres.

### 12. Abschlussprüfung

**Erfolgt der Berufsschulbesuch in den Bundesfachklassen**, wird auch in Sachsen-Anhalt an der Zwischen- und Abschlussprüfung teilgenommen. Berichtsheftkontrolle, Zulassung und Anmeldung zur Abschlussprüfung werden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchgeführt.

**Erfolgt der Berufsschulbesuch in Schleswig-Holstein**, wird auch hier die Zwischen- und Abschlussprüfung durchgeführt.

### 13. Prüfungsgebühren

Wird die Prüfung in Schleswig-Holstein abgelegt, erfolgt die **Zwischenprüfung in den Fachrichtungen Rinder- und Schweinehaltung in der Mitte, in der Fachrichtung Schäferei am Ende des 2. Ausbildungsjahrs**. Die Prüfungsgebühr beträgt € 110,00.

Die Prüfungsgebühren in Sachsen-Anhalt bei Teilnahme an der dortigen Prüfung betragen zurzeit 146,00 €.

Die **Zulassung zur Abschlussprüfung** erfolgt vor Ende des letzten Ausbildungsjahres. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 € bei Teilnahme an der Prüfung in Schleswig-Holstein, bei Teilnahme an der Prüfung in Sachsen-Anhalt beträgt sie 292,00 €.

### 14. Ausbildungsvergütung

15. Zuständig für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Sie betragen zurzeit:

	1. Ausb.jahr	2. Ausb.jahr	3. Ausb.jahr
ab 01.01.2024 – 31.12.2025	€ 858,00	€ 905,00	€ 972,00

Bei Unterkunft und Verpflegung durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach Sachbezugsverordnung von der Nettovergütung einbehalten.

### 16. Urlaubsgeld

Für jeden Urlaubstag erhält der Auszubildende 6,14 € Urlaubsgeld. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

### 16. Urlaubsanspruch

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt ein Mindesturlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Besteht das Arbeitsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.

Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr, da dieses im Regelfall im Juli endet.

Im Ausbildungsvertrag sind also für das letzte Kalenderjahr (Januar – Juli) 24 Urlaubstage einzutragen.

### **QLF und ZLA**

Für Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holsteins, die nicht in der LKK krankenversichert sind, besteht laut Tarifvertrag Beitragspflicht

=> zum Qualifizierungsfonds Land- und Forstwirtschaft (QLF) – [www.qlf-sh.de](http://www.qlf-sh.de), Tel. 04331-127726.

=> zur Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- u Forstw. – [www.zla.de](http://www.zla.de), Tel. 0561-932790.

### 18. **gesetzliche Bestimmungen, persönliche Schutzausrüstung**

Auf die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere ärztlicher Untersuchung, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen.

Die in der Ausbildung notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst mindestens Sicherheitsschuhe und/oder Sicherheitstiefel (Fußschutz). Weitere Schutzausrüstung wie Kopf-, Gehör-, Augen-, Atem-, Körper, Hand- und Hautschutz sind bei Bedarf ebenfalls zu stellen, ggf. für jede Person gesondert.

### 19. **Nachträgliche Erlangung des Berufsabschlusses „Tierwirt“ in einer Fachrichtung nach § 45.2 BBiG**

In allen Fachrichtungen ist der nachträgliche Erwerb des Berufsabschlusses „Tierwirt“ möglich. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine mindestens 4,5-jährige hauptberufliche Tätigkeit (zu verstehen in Vollzeit, entsprechende Verlängerung bei Teilzeittätigkeit) in dem Beruf der entsprechenden Tierart oder der Nachweis, dass ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Sommer muss spätestens bis Ende Februar des Jahres erfolgen, eine kurzfristige Anmeldung, etwa während der Teilnahme am Schäferkurs im Sommer des Jahres, ist nicht möglich. Weitere Auskünfte zur Berufsausbildung im Bereich „Tierwirt“ erteilt die

#### **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

Abt. 2 Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453-250 - Fax.: 04331/9453-229

Weitere Informationen zu

- Ausbildungsverordnung
- Sachbezügen
- Berichtsheftführung
- Arbeitszeiten
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Aufhebungsvertrag
- Informationen zur Vertragsaufhebung

finden Sie unter <http://www.lksh.de/bildung/gruene-berufe/>